

Wilhelm Körner | Georg Hörmann (Hrsg.)

Staatliche Kindeswohlgefährdung?

Wilhelm Körner | Georg Hörmann (Hrsg.)
Staatliche Kindeswohlgefährdung?

Prävention im Kindes- und Jugendalter

Herausgegeben von

Ullrich Bauer | Wilhelm Körner | Paulo Pinheiro

Wilhelm Körner | Georg Hörmann (Hrsg.)

Staatliche Kindeswohlgefährdung?

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.



Dieses Buch ist erhältlich als:

ISBN 978-3-7799-3969-6 Print

ISBN 978-3-7799-5244-2 E-Book (PDF)

1. Auflage 2019

© 2019 Beltz Juventa

in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel

Werderstraße 10, 69469 Weinheim

Alle Rechte vorbehalten

Herstellung: Ulrike Poppel

Satz: Helmut Rohde, Euskirchen

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor_innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Einleitung	7
I Grundfragen staatlichen Handelns	11
„Kindeswohlgefährdung“ Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder <i>Gregor Hensen und Reinhold Schone</i>	12
Das Bundeskinderschutzgesetz Zum Verhältnis von Kinderschutz zu Kinderrechten <i>Wolfgang Hammer</i>	28
Das Recht des Kindes auf Beteiligung Zur Bedeutung von Partizipation <i>Wolfgang Rosenkötter</i>	35
Aktuelle Tendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe Voraussetzungen und Ziele einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe <i>Wolfgang Hammer</i>	50
Deutsche Jugendämter vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte <i>Franz J. A. Romer</i>	62
II Probleme und Innovationen staatlichen Handelns	73
Hochproblematische Kinderschutzfälle <i>Monika Armand</i>	74
Heimerziehung – Chance oder Irrweg? <i>Wolfgang Rosenkötter</i>	83
Der staatliche Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen („UMF“) <i>Joel Olivier Zombou</i>	88
Berufliche Realität im ASD: Die Herausforderung sozialpädagogischer Arbeit heute <i>Kathinka Beckmann</i>	102

Lehrangebote zum Kinderschutz. Anforderungen an die Ausbildung in den Studiengängen Soziale Arbeit, Erziehungs- und Rechtswissenschaften <i>Carola Berneiser</i>	119
Schutzkonzepte in den Hilfen zur Erziehung Zwischen Gefahrenabwehr und Risikominimierung <i>Reinhold Schöne</i>	136
Prädiktoren und Verfahren zur Erfassung von Hinweisen für Kindeswohlgefährdung in Forschung und Praxis Ein Überblick zum Stand vor und nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes <i>Franka Metzner, Philipp Wolkwitz, Nora Martha Lehmann und Silke Pawils</i>	149
Diagnostik bei Kindeswohlgefährdung (KWG) <i>Wilhelm Körner</i>	165
III Folgen staatlichen Handelns	183
Arme Kinder in einem reichen Land Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätze <i>Anne Lenze</i>	184
Im Zweifel lieber wegnehmen? Ein Beitrag aus der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung vom 21.10.2018, Nr. 42 <i>Katrin Hummel</i>	198
Jugendhilfe als Geschäft – Die Folgen aus Sicht Betroffener <i>Andrea Christidis</i>	206
Häufigkeiten der Inobhutnahmen <i>Birger Antholz</i>	221
„Man hat dann auch Ruhe und nicht mehr immer diesen Streit“ Inobhutnahme aus der Perspektive von Jugendlichen <i>Katharina Gundrum, Jacqueline Kunhenn und Gertrud Oelerich</i>	251
Chronik eines Albtraums. Warum die Bamberger Konzertsängerin Petra Heller seit mehr als vier Jahren ihren 14 Jahre alten Jungen nicht mehr sehen kann – Ein Beitrag aus der Süddeutschen Zeitung vom 18.04.2009 <i>Olaf Przybilla</i>	266
Erfahrungsbericht eines betroffenen Vaters – oder: Die Politik für Alleinerziehende als Indikator staatlicher Kindeswohlgefährdung <i>Aris Christidis</i>	271
Die Autor*innen	298

Einleitung

Unsere bisherigen Veröffentlichungen befassten sich immer mit der Kindeswohlgefährdung durch Erziehungspersonen (Körner/Hörmann 1998, 2000; Deegener/Körner 2005, 2006, Deegener/Spangler/Körner/Becker 2009; Hörmann/Körner 2009; Körner/Deegener 2011; Körner/Heuer 2014).

Wenn von „staatlicher Kindeswohlgefährdung“ die Rede ist, mag man zunächst an Behördenversagen denken, angefangen von Jugendämtern, Gutachtern, Familiengerichten, Polizei und Staatsanwaltschaft, wie dies am Beispiel des „Staufener Missbrauchsfalls“ offenbar wurde, oder daran, „wie der Missbrauchsfall Lügde zum Behördenkandal wurde“ (Zeit vom 27.02.2019), oder an das Versagen von Einrichtungen und Fachdisziplinen, die der schulischen (zur Odenwaldschule vgl. Oelkers 2011, 2016; Keupp et al. 2019) oder außerschulischen Förderung von Kindern und Jugendlichen etwa in Institutionen der Heimerziehung (vgl. etwa „Opfer der Heimerziehung“: Interview mit Prof. Kappeler vom 28.03.2018 in der Sendung Plusminus im ARD-Fernsehen) verpflichtet sein sollten.

Aber nicht nur solche spektakulären Vorfälle, sondern auch neuere Entwicklungen in der Jugendhilfe veranlassten uns dazu, dieses Mal staatliche Akteure unter die Lupe zu nehmen, zumal bei den zunehmenden Klagen über ungerechtfertigte Trennungen der Kinder von ihren Eltern alle staatlichen Behörden und Amtsträger angeblich formal korrekt nach rechtsstaatlichen Prinzipien gehandelt haben (vgl. dazu auch die Berichte in den Massenmedien, z. B. FAZ, SZ, ARD-Magazin Panorama). Der Fall der Bamberger Konzertsängerin Heller (vgl. den Beitrag von Przybilla „Chronik eines Albtraums“ in diesem Band) veranlasste etwa den Familien- und Betreuungsrichter Engelfried, „eine Mischung aus medizinischer Wichtigtuerei, Sturheit und Hexenjagd“ im Grundrechte-Report 2010 als „staatliche Kindeswohlgefährdung“ zu bezeichnen. Die ständig steigende Zahl der sog. Inobhutnahmen spricht da eine deutliche Sprache. Offensichtlich verstärkt die massenmedial angeprangerte Kritik an staatlichem Behördenversagen die Tendenz, „Im Zweifel lieber wegnehmen“ (den Beitrag von Hummel in diesem Band), als fatale Kehrseite „staatlicher Kindeswohlgefährdung“, nämlich statt zu spätem oder unterlassenem Handeln mittels fürsorglicher Belagerung des angeblich „Guten“ zu viel zu tun und angemessene flexible Hilfen zu unterlassen. Nicht zuletzt war es deshalb Absicht, im Buchprojekt jenseits eines advokatorischen (vgl. Brumlik 2017), paternalisti-

schen oder bevormundenden Kinderschutzes auch Betroffene selbst zu Wort kommen zu lassen.

Die Arbeit an diesem Buch erwies sich als außerordentlich schwierig: Autor*innen, mit denen wir seit mehr als einem Jahrzehnt kooperiert haben, verweigerten die Zusammenarbeit und forderten bekannte, zur Mitarbeit eingeladene Autor*innen zum Boykott des Projektes auf. Andere Autor*innen reagierten auf unsere Einladung gar nicht oder lieferten die fest zugesagten Beiträge nicht. Wieder andere sorgten sich, dass die vermeintliche Qualität ihrer Beiträge zu schade für das Projekt sei. Das Gemeinsame aller dieser Verhaltensweisen sehen wir in der Abhängigkeit dieser Fachleute von der Jugendhilfe: als Tätige in der Jugendhilfe, als (Geschäfts-)Partner, als Angehörige von Instituten und Hochschulen, die Aufträge von der Jugendhilfe bekommen etc. Auf dieses Phänomen von Abhängigkeiten, Machtstrukturen und Alltagsroutinen im behördlich-industriellen Jugendhilfekomplex ist daher die Aufmerksamkeit zu richten.

Verständlicherweise war es auch schwierig, durch dieses staatliche Handeln Geschädigte zu Wort kommen zu lassen: Alle Klient*innen, die wir im Rahmen unserer Gemeinschaftspraxis betreuen, sahen sich aus verschiedenen Gründen außer Stande, das Erlittene zu formulieren.

Auf dieser Basis haben wir die Beiträge, nicht immer trennscharf, in drei Kapitel aufgeteilt.

- (1) Das erste Kapitel befasst sich mit *Grundfragen staatlichen Handelns*: Gregor Hensen und Reinhold Schone erläutern den unbestimmten Rechtsbegriff „Kindeswohlgefährdung“. Wolfgang Hammer skizziert das Verhältnis von Kinderschutz zu Kinderrechten am Beispiel des Bundeskinderschutzgesetzes. Wolfgang Rosenkötter bestimmt das Recht des Kindes auf Beteiligung (Partizipation). Wolfgang Hammer diskutiert Voraussetzungen und Ziele einer Reform der Kinder- und Jugendhilfe an den aktuellen Tendenzen in der Kinder- und Jugendhilfe. Franz Romer beleuchtet das Verhältnis deutscher Jugendämter zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
- (2) Der zweite Abschnitt behandelt *Probleme und Innovationen staatlichen Handelns*: Monika Armand setzt sich in einem Offenen Brief mit der „Einrichtung einer Unabhängigen Kommission zur Auswertung von Erfahrungen mit der Kinder- und Jugendhilfe“ der Bundesregierung auseinander. Wolfgang Rosenkötter analysiert, ob die Heimerziehung eine Chance oder ein Irrweg ist. Joel Olivier Zombou stellt den staatlichen Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen (UMF) dar. Kathinka Beckmann untersucht in ihrer Studie die beruflichen Realitäten im ASD und Carola Berneiser skizziert die Anforderungen an die Ausbildung in der Sozialen Arbeit und Jura aus der Sicht des Kinderschutzes. Reinhold Schone stellt das relativ neue Konzept der Schutzkonzepte vor. Franka Metzner, Philipp

Wolkwitz, Nora Martha Lehmann und Silke Pawils geben einen Überblick über Prädiktoren und Verfahren zur Erfassung von Hinweisen für Kindeswohlgefährdung in Forschung und Praxis vor und nach Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes. Wilhelm Körner schlägt konkrete Methoden zur Verbesserung der Diagnostik bei KWG vor.

- (3) Das dritte Kapitel untersucht die *Folgen staatlichen Handelns*: Anne Lenze beschäftigt sich in ihrem Beitrag „Arme Kinder in einem reichen Land“ mit Erscheinungsformen, Ursachen und Lösungsansätzen. Katrin Hummel gibt in ihrem Artikel „Im Zweifel lieber wegnehmen?“ einen knappen Überblick über verschiedene Aspekte der Jugendhilfe wie mangelnde Unterstützung der Eltern, mangelnde Einschätzkompetenz, Falschaussagen von Mitarbeiter*innen, Immunisierung gegen Kritik und dem Geschäft in und mit der Jugendhilfe. Andrea Christidis stellt Folgen dieses Geschäftsmodell aus der Sicht Betroffener dar. Birger Antholz analysiert die Beziehung zwischen Häufigkeiten der Inobhutnahmen und Anzahl der in der Jugendhilfe Tätigen. Katharina Gundrum, Jacqueline Kunhenn und Gertrud Oelerich untersuchen die Inobhutnahme aus der Perspektive von Jugendlichen, die sich mit dem Wunsch der Unterbringung an die Jugendhilfe gewandt haben. Olaf Przybilla skizziert in der „Chronik eines Albtraums“ das Schicksal der Bamberger Konzertsängerin Petra Heller, die seit mehr als vier Jahren ihren damals 14 Jahre alten Jungen nicht mehr sehen konnte. Das Kapitel wird mit dem Erfahrungsbericht eines betroffenen Vaters abgeschlossen, in dem Aris Christidis die Politik für Alleinerziehende als Indikator für staatliche Kindeswohlgefährdung erlebt.

Die Herausgeber danken allen Autor*innen für ihre Mitarbeit an dieser schwierigen Materie sowie den Mitarbeiter*innen des Verlages Beltz Juventa, insbesondere Frank Engelhardt, Ulrike Poppel und Konrad Bronberger, für ihre Unterstützung. Wilhelm Körner bedankt sich bei seinen Kolleginnen Michaela Schmühl und Franziska Vogt-Sitzler für ihre Korrekturvorschläge.

Münster, im April 2019

Wilhelm Körner und Georg Hörmann

Literatur

- Bange, D./Körner, W. (Hrsg.) (2002): Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe.
- Brumlik, M. (2017): Advokatorische Ethik. Zur Legitimation pädagogischer Eingriffe. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt (3. Auflage).
- Deegener, G./Körner, W. (Hrsg.) (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen: Hogrefe.
- Deegener, G./Körner, W. (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich: Pabst (4. Auflage 2016).
- Deegener, G./Spangler, G./Körner, W./Becker, N. (2009): Eltern-Belastungs-Screening zur Kindeswohlgefährdung (EBSK). Göttingen: Hogrefe.
- Engelfried, U. (2010): „Eine Mischung aus medizinischer Wichtigtuerei, Sturheit und Hexenjagd“. Staatliche Kindeswohlgefährdung. In: Grundrechte-Report 2010. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Hörmann, G./Rapold, M. (Hrsg.) (2004): Gewalt – Geschlecht – Diskurs. Hohengehren: Schneider.
- Hörmann, G./Körner, W. (Hrsg.) (2008): Einführung in die Erziehungsberatung. Stuttgart: Kohlhammer.
- Keupp, H./Mosser, P./Busch, B./Hackenschmied, G./Straus, F. (2019): Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt. Eine sozialpsychologische Perspektive. Heidelberg: Springer.
- Körner, W./Hörmann, G. (Hrsg.) (1998): Handbuch der Erziehungsberatung. Band 1. Anwendungsbereiche und Methoden der Erziehungsberatung. Göttingen: Hogrefe.
- Körner, W./Hörmann, G. (Hrsg.) (2000): Handbuch der Erziehungsberatung. Band 2. Praxis der Erziehungsberatung. Göttingen: Hogrefe.
- Körner, W./Lenz, A. (Hrsg.) (2004): Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe.
- Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.) (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst.
- Körner, W./Heuer, F. (2014): Psychodiagnostik von Kindeswohlgefährdung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Körner, W./Bauer, U./Kreuz, I. (2016): Prävention von sexualisierter Gewalt in der Primarstufe. Manual für Lehrerinnen und Lehrer. Das IGEL Manual. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Oelkers, J. (2011): Eros und Herrschaft. Die dunklen Seiten der Reformpädagogik. Weinheim und Basel: Beltz.
- Oelkers, J. (2011): Pädagogik, Elite, Missbrauch. Die „Karriere“ des Gerold Becker. Weinheim: Beltz.

Internetadressen

- https://de.wikipedia.org/wiki/Staufener_Missbrauchsfall (Abruf am 28.02.2019)
- <https://de.wikipedia.org/wiki/Odenwaldschule> (Abruf am 28.02.2019)
- <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-02/nordrhein-westfalen-luegde-missbrauch-behoerdenskandal-kinderpornographie> (Abruf am 28.02.2019)

I Grundfragen staatlichen Handelns

„Kindeswohlgefährdung“

Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder

Gregor Hensen und Reinhold Schöne

Einleitung

Woran erkennt man eine Kindeswohlgefährdung? Ist Kindeswohlgefährdung überhaupt ein erkennbares Phänomen oder nur das Resultat der Bewertung einer Lebenssituation eines Minderjährigen? Diese essentiellen Fragen der Hilfesysteme stehen in den letzten 10 bis 15 Jahren nicht nur im Mittelpunkt fachlichen Interesses, sondern wurden zunehmend zu einem Thema der Öffentlichkeit. Dabei spielen die diskutierten Fälle von Kindstötungen ebenso eine Rolle wie der festzustellende rasante Anstieg der familiengerichtlichen Interventionen (vgl. Statistisches Bundesamt 2018a). Im Kern geht es um schwerwiegende Formen der Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Gewalt, die zu meist mit unumkehrbaren – schädlichen – Folgen für Kinder und Jugendliche verbunden sind.

Zentraler Bezugspunkt der in diesem Zusammenhang geforderten Tätigkeit von Jugendhilfe und Familiengerichten ist der Begriff der „Kindeswohlgefährdung“. Dieser Begriff stellt eine nur sehr schwer zu definierende Formel dar und wird in der sozialarbeiterischen Praxis häufig mit allgemeinen Begriffen wie Misshandlung, sexuellem Missbrauch oder Vernachlässigung von Kindern und Jugendlichen umschrieben. Die Benennung solcher Erscheinungsformen von Gefährdungen reichen aber nicht aus, um den komplexen Begriff der Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne bestimmen zu können.

Die in der Alltagssprache gebräuchliche Gleichsetzung der Begriffe Kindesmisshandlung, Kindesvernachlässigung (die mit hoher Sicherheit einen Hilfebedarf nach § 27 SGB VIII begründen) mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung (der eine Eingriffsverpflichtung des Jugendamtes nach § 1666 BGB begründet) trägt zudem zur Diffusität öffentlicher Erwartungen an die Jugendbehörden und den Gerichten bei und macht es ihnen schwer, ihren diesbezüglichen Schutzauftrag und dessen Grenzen nachvollziehbar zu kommunizieren (vgl. Schöne 2008, 2015a, 2015b). Daher wird auch in den einschlägigen Kommentierungen zum § 1666 des (BGB) Bürgerlichen Gesetzbuches (z. B. Stau-

dinger/Coester 2016; Münchener Kommentar 2012; Pallandt 2016) bei der Definition von Kindeswohlgefährdung immer wieder nur eine kasuistische Annäherung über Fälle und Fallgruppen versucht.

Gleichwohl ist es unverzichtbar, eine nähere Bestimmung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung vorzunehmen. Die Frage des frühzeitigen Erkennens der mit diesem Begriff assoziierten Gewaltphänomene gegen Kinder und Jugendliche ist daher eine fachliche Herausforderung, die aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven erfolgen muss. Schließlich geht es um die Abwehr von Gefährdungen und damit um die Vermeidung von Schädigungen. Die Zusammenführung unterschiedlicher Perspektiven auf ein und dasselbe Gewaltphänomen (sei es Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuelle Gewalt) erfordert ein gemeinsames sprachliches Verständnis und einen (Minimal-) Konsens darüber, worüber gesprochen wird. Hierfür werden Begriffe benötigt, denen die Funktion zukommt, für alle Beteiligten (quasi als operationalisierbare Definition) gleiche Bilder, Inhalte und rechtliche Rahmenbedingungen zu vermitteln, die damit als Grundlage für gemeinsame Strategien der Prävention, Erfassung und schließlich Intervention bezüglich der unterschiedlichen Formen feststellbarer körperlicher, geistiger und seelischer Gewalt an Kinder und Jugendliche dienen können (vgl. Hensen/Schone 2011).

Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass der Begriff der Kindeswohlgefährdung in jedem Fachsystem und dort wiederum von verschiedenen Fachkräften spezifisch codiert genutzt wird und damit oft nur ein brüchiges Transportmittel für Informationsübermittlungen zwischen den Disziplinen darstellt (z. B. Rietmann/Hensen 2008). Die Unsicherheiten, die das Handeln im Feld des intervenierenden Kinderschutzes insgesamt auszeichnen, sind damit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung selbst inhärent. Sie lassen sich bei alledem nicht auflösen, da Handeln im Kinderschutz an der Grenzlinie zwischen Sozialer Arbeit und dem Familiengericht und an der Schnittstelle verschiedener Disziplinen (Sozialpädagogik, Recht, Medizin, Psychologie) stets auf fachlichen, rechtlichen und persönlichen Bewertungsschemata beruhen, die sich auch durch begriffliche Annäherung kaum normieren lassen.

1 Kindeswohl als rechtlicher Ausgangspunkt

Im Gesetz taucht der Begriff des Kindeswohls an verschiedenen Stellen insbesondere im Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) auf. Er steht dort sehr allgemein für das Rechtsgut, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen und auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Er ist ein Orientierungsmaßstab, an dem sich elterliches wie auch öffentliches Handeln (z. B. der Jugendhilfe) ausrichten soll.

Eine besondere Bedeutung kommt aber im Bereich der Jugendhilfe dem staatlichen Wächteramt zu, das in Art. 6 Abs. 2 GG verankert ist: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“ Diese Verfassungsnorm, welche wortgleich im § 1 Abs. 2 SGB VIII und auch in § 1 Abs. 2 KKG wiederholt wird, garantiert zunächst im ersten Satz den Eltern gegenüber dem Staat den Vorrang als Erziehungsträger. Das Elternrecht gewährt den Eltern gemäß der Tradition liberaler Grundrechte ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe in die Erziehung der Kinder. Dies geschieht kraft der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt, als irgend einer anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376; 61, 358, 371). Im zweiten Satz wird dann jedoch die besondere Rolle des Staates zum Schutz der Kinder (staatliches Wächteramt) fixiert.

Trotz der generellen Annahme nämlich, dass den Eltern das Wohl ihrer Kinder in besonderer Weise am Herzen liegt und der daraus folgenden Sichtweise, dass die Sicherung der Elternautonomie zugleich das Kindeswohl sichert, wird nicht in allen Fällen die Persönlichkeitsentfaltung des Kindes durch die Eltern gewährleistet werden (können). Dies begründet den besonderen Charakter des Elternrechts, denn das Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ist nicht – wie andere Grundrechte – ein Grundrecht, das eigennützig allein im Interesse des Grundrechtsinhabers besteht, sondern es ist ein sog. fremdnütziges Recht im Interesse der Kinder. „Eine Verfassung, welche die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihres Wertesystems stellt, kann bei der Ordnung zwischenmenschlicher Beziehungen grundsätzlich niemandem Rechte an der Person eines anderen einräumen, die nicht zugleich pflichtgebunden sind und die Menschenwürde des anderen respektieren.“ (BVerfGE 24, 119, 144) Als fremdnütziges Recht umfasst die elterliche Erziehungsverantwortung nicht nur das Recht, sondern als wesensbestimmender Bestandteil auch die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder: „Die Anerkennung der Elternverantwortung in Art. 6 Abs. 1 GG findet daher Rechtfertigung nur darin, dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zu entwickeln.“ (BVerfGE 24, 119, 144)

Das Grundgesetz schützt deshalb das Elternrecht zur Pflege und Erziehung der Kinder als Grundrecht. Jedoch können sich Eltern, die sich der Verantwortung für Pflege und Erziehung ihrer Kinder entziehen, gegen staatliche Eingriffe zum Wohle des Kindes nicht auf ihr Elternrecht berufen. Das Kind hat als Grundrechtsträger Anspruch auf den Schutz des Staates, der Staat ist zum Schutze des Kindes verpflichtet. Das Kind hat ein Recht auf staatliches Einschreiten, wenn Eltern ihre Sorgeverpflichtungen zum Schutz des Kindes nicht pflichtgemäß ausüben. Die staatliche Gemeinschaft ist befugt, im Rahmen des *staatlichen Wächteramtes* die Eltern bei der Ausübung ihrer Erziehungs- und Pflegerechte zu überwachen und ggf. in ihre Rechte einzugreifen.

§ 1666 BGB konkretisiert das staatliche Wächteramt im Sinne von Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG. Danach hat das Gericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes gefährdet wird und wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden (§ 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Gesetz zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls hat 2008 die seit 1980 im § 1666 BGB benannten Tatsachenmerkmale bzw. Gefährdungsursachen (missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen der Eltern, das Verhalten eines Dritten) ersatzlos gestrichen, um so den Blick ausschließlich auf das Kind/den Jugendlichen zu richten und sich damit nicht länger auf mögliches elterliches Fehlverhalten zu fixieren. Außerdem nimmt das Gesetz in § 1666 Abs. 3 BGB eine Konkretisierung (auch früher schon möglicher Rechtsfolgen, vgl. Münder/Mutke/Schone 2000) vor.

Damit wurde einerseits die Schwelle der Eingriffsbefugnisse des Staates gesenkt, andererseits erwachsen daraus aber auch neue Interpretationsspielräume und -notwendigkeiten. Es bleibt jedoch dabei, dass das Gericht „erforderliche Maßnahmen“ nur dann und insoweit treffen darf, als die Eltern *nicht gewillt* oder *nicht in der Lage* sind, zur Abwehr der Gefahr für das Kindeswohl beizutragen. Ferner dürfen nach der in § 1666a BGB enthaltenen Subsidiaritätsklausel nur als letztes Mittel Anordnungen getroffen werden, mit denen eine Trennung des Kindes von der Elternfamilie verbunden ist. Vorrangig zu prüfen sind zunächst andere geeignete Maßnahmen der Gefahrenabwehr (z. B. durch Gewährung von Hilfen zur Erziehung). Die Entziehung der gesamten Personensorge ist nur zulässig, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichen (§ 1666a Abs. 2 BGB).

Bei alledem hat der unbestimmte Rechtsbegriff des Kindeswohls zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen: Er dient zum einen als Legitimationsgrundlage für staatliche Hilfeleistungen und Eingriffe und zum anderen als sachlicher Maßstab in gerichtlichen Verfahren, an dem sich die Notwendigkeit gerichtlicher Maßnahmen festmachen lässt. Es ist Aufgabe des Jugendamtes und der dort mit der Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes beauftragten Fachkräfte (in der Regel der Allgemeinen Sozialdienste – ASD) und – über Vereinbarungen geregelt – in gewisser Weise auch der Fachkräfte der freien Träger der Jugendhilfe (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII), diese Norm des Grundgesetzes in praktisches sozialpädagogisches Handeln umzusetzen (vgl. Schone 2017).

2 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung als auslegungsbedürftige Begriffe

Die zentrale Frage, um die der Kinderschutz und damit auch der Kontrollauftrag der Jugendhilfe kreist, ist die Unterscheidung nach „normalen“, also das Kindeswohl gewährleistenden, belastenden und gefährdenden Lebenslagen von Kindern. Eine positive Bestimmung dessen, was Kindeswohl ist, lässt sich praktisch nicht vornehmen, auch weil das, was gesellschaftlich normiert als „gut“ für Kinder gilt, was also ihrem Wohl entspricht, nicht allgemeingültig bestimmbar ist, sondern immer auch von kulturell, historisch-zeitlich oder ethnisch geprägten Menschenbildern abhängt. Allen Eltern gesteht der Staat das Recht zu, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Was das Kindeswohl ist, definieren die Eltern für sich und ihre Kinder eigenständig – wenn auch oft sehr unterschiedlich.

Auch wenn so der Einfluss der Eltern auf die Erziehung und die Sozialisationschancen von Kindern maßgeblich sind, so Oelkers und Schrödter (2010, S. 158), weil der Staat unterhalb der Gefährdungsschwelle des Kindeswohls nicht in die verfassungsrechtlich geschützte elterliche Erziehung eingreifen darf und auch ein einklagbares „Recht auf Erziehung“ nicht existiere, so kann Kindeswohl zunächst abstrakt aus dem Grundgesetz abgeleitet werden: Das Grundgesetz weist zentrale Vorschriften wie der Menschenwürdegrundsatz (Art. 1 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) aus, „die die positiven Ermöglichungsbedingungen für eine kindgerechte Entwicklung bestimmen: Kindesgrundrechte auf Persönlichkeits- oder Menschwerdung bzw. sogenannte *Menschwerdungsgrundrechte* von Kindern“ (ebd., S. 146, Hervorhebung im Original). Neben den rechtlichen Grundlagen existiere aber eine weitere Legitimationsgrundlage für die Bestimmung des Kindeswohls: Oelkers und Schrödter (2010, S. 158) verweisen auf die Arbeiten von Martha Nussbaum, die substantielle Eigenschaften benennt, „die Menschen erst zu Menschen machen: Die Fähigkeit, sich Gedanken zu machen, die Fähigkeit, auf die Ansprüche anderer zu antworten oder die Fähigkeit zu handeln oder sich zu entscheiden. Ausgehend von den essentiellen Bestandteilen eines guten menschlichen Lebens gelangt Nussbaum zur Bestimmung eines Sets von interdependenten Grundbefähigungen, auf deren Ermöglichung jede Person Anspruch habe [...]“ (ebd., S. 158) Die genannte „Grundbefähigungsliste“ könne als Grundlage zur Einschätzung dessen dienen, inwiefern die öffentliche Aufgabe erfüllt wird, „jedem Bürger die materiellen, institutionellen sowie pädagogischen Bedingungen zur Verfügung zu stellen, die ihm einen Zugang zum guten menschlichen Leben eröffnen und ihn in die Lage versetzen, sich für ein gutes Leben und Handeln zu entscheiden“ (Nussbaum 1999, S. 24, zitiert nach Oelkers/Schrödter 2010, S. 158).

Wie aber lässt sich nun der Begriff der Kindeswohlgefährdung, der schließlich Grundlage staatlicher Eingriffsmöglichkeiten mit erheblicher Tragweite für Kinder und Eltern darstellt, angemessen und vor allem handlungsorientierend definieren? Die rechtlichen Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind jedenfalls überschaubar. Im Wesentlichen sind dies die benannten §§ 1666 BGB und 8a SGB VIII. Der Begriff Kindeswohlgefährdung taucht zwar häufig auch in Begründungen bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) auf. Diese sind aber hinsichtlich des Interventionsniveaus unterhalb der Grenze des § 8a SGB VIII anzusiedeln, da es bei Hilfen zur Erziehung eher darum geht, defizitäre Erziehungssituationen zu beheben. In der Praxis sind die beiden Tatbestände („Nichtgewährleistung einer dem Wohle des Minderjährigen entsprechende Erziehung“ [§ 27 SGB VIII] und Kindeswohlgefährdung [§§ 1666 BGB, 8a SGB VIII]) aber nicht immer leicht abzugrenzen, da Kindeswohlgefährdung immer auch eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls bedeutet und damit einen Anspruch auf Hilfe markiert.

Die grundsätzliche Schwierigkeit ist dabei, dass es sich wie schon beim Begriff des Kindeswohls auch beim Begriff der „Kindeswohlgefährdung“ um einen *unbestimmten Rechtsbegriff* handelt. Obwohl sich viele Extremsituationen vorstellen lassen, in denen im Falle von Vernachlässigungen oder Misshandlungen sofort Konsens herstellbar wäre, dass das Wohl des Kindes gefährdet ist (z. B. wenn eine allen ersichtliche unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht), sind in den meisten Fällen Eindeutigkeiten selten und die Interpretationsspielräume sehr groß. Wo schlägt überstrenges Erziehungsverhalten in körperliche und seelische Misshandlung um, wo wird eine sehr ärmliche Versorgung in materieller und emotionaler Hinsicht zur Vernachlässigung und wo wird dann die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung überschritten, die ein unbedingtes Einschreiten auch gegen den Willen der Eltern erlaubt bzw. erfordert?

Um sich dem Begriff der Kindeswohlgefährdung anzunähern, lohnt zunächst eine Beschäftigung mit dem in § 1666 Abs. 1 BGB verwendeten Begriff der „Gefährdung“. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 BGB ist das Kindeswohl also dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefahrensituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussehen und begründen lässt.

Bei der Einschätzung einer „Gefährdung des Kindeswohls“ (§§ 8a SGB VIII, 1666 BGB) geht es also um die *fachlich geleitete Einschätzung* von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen für das Kind. Primäres Ziel dabei ist es nicht, ein wie auch immer geartetes positiv definiertes Kindeswohl sicher zu stellen, sondern Ziel ist es, Gefahren abzuwenden. Eine dem Alltags-

verständnis folgende Gleichsetzung des Begriffs der Kindeswohlgefährdung mit den Begriffen Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung ist nicht zulässig. Wir kennen viele Formen der Misshandlungen und Vernachlässigungen von Kindern (körperliche Härte in der Erziehung, mangelhafte oder mangelnde Versorgung etc.), die – obwohl unbedingt durch Jugendhilfe z. B. im Rahmen von Hilfen zur Erziehung abzuwenden – unterhalb des Niveaus einer Kindeswohlgefährdung liegen, welche schließlich zum Eingriff in elterliche Sorgerechte berechtigt und ggf. verpflichtet. Nicht jede Misshandlung oder Vernachlässigung ist auch eine Kindeswohlgefährdung im Sinne der §§ 1666 BGB und 8a SGB VIII.

Ob die Lebenssituation eines Kindes als kindeswohlgefährdend anzusehen ist, kann nur auf der Grundlage fachlicher und normativer Bewertungsvorgänge beurteilt werden. Tatbestände sprechen in solchen Fällen nie für sich, sondern sind hinsichtlich der Auswirkungen auf das Kind zu bewerten, und es sind Prognosen aufzustellen, ob eine Gefährdung in dem Sinne besteht, dass (weitere) Schäden zu erwarten sind. Viola Harnach formuliert:

„Zu bestimmen, welches die ‚Gefährdungsschwelle‘ ist, stellt die Fachkräfte des Jugendamtes bzw. den Richter vor die Aufgabe, auf einem Kontinuum einen Grenzpunkt (‚cut off point‘) zu lokalisieren. Verhaltensweisen respektive Bedingungen, die – wie die Höhe der Quecksilbersäule im Thermometer – in der Realität fortlaufend variieren können (z. B. von ‚sehr fördernd‘ bis ‚extrem hemmend‘), werden an einem bestimmten Punkt – gleichsam der Null-Grad-Linie – gedanklich voneinander geschieden, so dass sie danach in zwei qualitativ unterschiedliche Kategorien (‚gefährdend‘ – ‚nicht gefährdend‘) fallen. Es wird an dieser Stelle ein qualitativer und nicht nur ein quantitativer Sprung von einer bloß ‚miserablen Erziehung‘ zur ‚Gefährdung‘ gesehen. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch ‚moderierende Bedingungen‘ eine Rolle, wie z. B. Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld.“ (Harnach 2011, S. 191)

§ 1666 BGB unterscheidet bei der Gefährdung des Kindeswohls eine körperliche, geistige und seelische Komponente. Diese Komponenten sind – auch wenn sich Schwerpunkte der Gefährdung durchaus festmachen lassen – in der Praxis oft vielfältig miteinander verbunden. Voraussetzung für die Legitimation eines Eingriffs im Einzelfall ist, dass sich auf mindestens einer dieser Ebenen bei der weiteren Entwicklung des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Schädigung prognostizieren lässt. „Die erforderliche gegenwärtige, begründete Besorgnis der Schädigung wird durch (u. U. vereinzelt gebliebene) Vorfälle in der Vergangenheit regelmäßig noch nicht hervorgerufen.“ (Staudinger/Coester 2016, § 1666 Rn 83).

Allerdings muss sich der vermutete Schadenseintritt definieren lassen und mit einer belegbaren hinreichenden Wahrscheinlichkeit abzeichnen, was in der Praxis durchaus dazu führen kann, dass erst der bereits eingetretene (Anfangs-)Schaden und der Beleg einer weiter bestehenden Gefährdungssituation hinreichende Eingriffsgrundlagen in das Elternrecht liefern. Die Schutz- und Verhütungsfunktion, die dem Staat kraft seines Wächteramtes zukommt, verbietet es allerdings, mit einem Eingriff zu warten, bis eine Beeinträchtigung des Kindeswohls eingetreten ist. „Es darf nicht verkannt werden: Beim Gefährdungsbegriff geht es um Risikofragen, ‚Gefährdung‘ ist kein deskriptives, schlicht subsumtionsfähiges Tatbestandsmerkmal, sondern überantwortet dem Familienrichter die verantwortliche Risikoabwägung für Kind und Eltern (bezogen auf Eingriff bzw. Nichteingriff) für jeden Einzelfall und damit letztlich die konkrete Grenzziehung zwischen Elternrecht, Kindesrecht und staatlichem Wächteramt.“ (Staudinger/Coester 2016 § 1666 Rn 91)

Als weitere zentrale Voraussetzung gerichtlicher Gefahrenabwehrmaßnahmen muss zur Gefährdung des Kindeswohls hinzukommen, dass die Eltern „nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden“. Dieses grundsätzliche Eingriffskriterium soll gewährleisten, dass gerichtliche Gefahrenabwehrmaßnahmen nur dann und in dem Maße ergriffen werden, wie sie bei Gesamtwürdigung des Elternverhaltens notwendig und geeignet sind, um Gefahr für das Kind abzuwenden (Verhältnismäßigkeitsprinzip). Auch hier geht es um zum Teil schwierige Beurteilungsfragen, insbesondere z. B. bei sich hochgradig ambivalent verhaltenden Eltern oder bei bestimmten psychischen Erkrankungen von Eltern, deren Bereitschaft und Fähigkeit zur Gefährdungsabwehr mit episodenhaft verlaufenden Wahrnehmungs- und Steuerungseinschränkungen schwankt.

Die Generalklausel „Kindeswohlgefährdung“ ergänzt, bezogen auf das Verhalten der Eltern, die vergangenheitsbezogene Betrachtung der Gefährdungsur-sachen (Was für Tatsachen liegen vor?) um die notwendige zukunftsorientierte Einschätzung des Beitrages, der von den Eltern zur Abwendung der Gefährdung zu erwarten ist (Was muss getan werden, um das Kind zu schützen?). Erst wenn das Gericht überzeugt ist, dass Wille und/oder Fähigkeiten der Eltern nicht ausreichend sind, Gefahren für das Kind abzuwenden, ist ein Eingriff ins Elternrecht zulässig. Im Prinzip gilt dabei zu berücksichtigen: Wer in der Vergangenheit nicht willens oder nicht in der Lage war, eine Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden, hat sich deshalb noch nicht generell als unfähig erwiesen, in Zukunft zur Kindeswohlsicherung beizutragen (vgl. Staudinger/Coester 2016, § 1666 Rn 83).

Mit der schon 1956 vorgenommenen Präzisierung des Gefährdungsbegriffs hat der Bundesgerichtshof deutlich gemacht, dass es bei den familiengerichtlichen Verfahren nicht darum geht, Rechtsfolgen für zurückliegende Ereignisse (z. B. Verfehlungen oder Straftaten gegenüber dem Kind) zu definieren, also ein

irgendwie geartetes Versagen zu ahnden. Es geht – mit eindeutigem Fokus auf dem Kind – darum, zukünftige absehbare Schäden zu verhindern. Insofern ist der § 1666 BGB eindeutig als präventive Norm (Vermeidung absehbarer Schäden) zu klassifizieren. Dies wird auch von Coester deutlich betont, indem er formuliert: „Die eigentliche Schädigung des Kindesinteresses muss künftig drohen, schon eingetretene Schäden sind weder erforderlich noch ausreichend, ungeachtet ihrer Indizfunktion für auch künftige Schädigungen des Kindes.“ (Staudinger/Coester 2016, § 1666 Rn 82a)

Allerdings hat die gesetzliche Unbestimmtheit und Normativität des rechtlichen Begriffs der „Kindeswohlgefährdung“ zur Folge, dass die zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen (Sozialarbeiter*innen, Richter*innen, Psycholog*innen, Mediziner*innen etc.) immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen. Eine allgemeingültige und operationalisierbare Begriffsdefinition innerhalb der und zwischen den davon betroffenen Bezugswissenschaften (z. B. Psychologie, Pädagogik, Recht, Sozialwissenschaften) gibt es bislang nicht und wird (zumindest interdisziplinär) auch kaum herstellbar sein.

Deutlich wird, dass es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um ein rechtliches und normatives Konstrukt handelt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018, S. 33 ff.). Dieses Konstrukt basiert auf dem Bestehen objektiver Sachverhalte (Kind ist unterernährt, Kind hat blaue Flecken etc.) und einer Bewertung dieser Sachverhalte hinsichtlich der genannten Kategorien. „Die Gefährdungsgrenze ist das zentrale Tatbestandsmerkmal des § 1666, sie bezeichnet zugleich die Demarkationslinie zwischen elterlichem Erziehungsprimat und staatlichem Wächteramt. Ihre Konkretisierung kann nicht im Wege der Subsumtion unter einen vorgegebenen Gefährdungsbegriff erfolgen, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, den der Richter (und der/die fallführende Sozialarbeiter*in, d.V.) in jedem Einzelfall neu vorzunehmen hat“ (Staudinger/Coester 2016; § 1666 BGB, Rz. 81, S. 158).

3 „Kindeswohlgefährdung“ als Schlüsselbegriff für staatliche Interventionen

Mit der Einführung des Gesetzes zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen wurde im Jahr 2008 in erster Linie der § 1666 BGB geändert. Zum einen beschränkte sich die Neufassung auf Seite der tatbestandlichen Voraussetzungen nun darauf, dass die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden, zum anderen wurde auf Seiten der Rechtsfolgen ein umfassender Katalog eingefügt, der nunmehr mögliche familiengerichtliche

Maßnahmen auflistet (z. B. Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Aussprache von Geboten oder Verboten, Ersetzungen von Erklärungen...). Ziel dieser Neuregelung war es insbesondere, richterliche Interventionen vor zu verlagern: Das Gericht kann bzw. soll bereits angerufen werden, wenn gerichtliche Eingriffe ins Sorgerecht auch unterhalb der Schwelle von Sorgerechtsentzügen noch hinreichen, um Gefahren von Kindern abzuwenden (vgl. Seidenstücker/Weymann 2017, S. 111 f.)

Tabelle 1: Maßnahmen des Familiengerichts bei Gefährdungen des Kindeswohls (2012–2017)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB)	8.970	8.360	8.446	8.730	8.785	9.012
Aussprache von anderen Geboten oder Verboten gegenüber Personensorgeberechtigten oder Dritten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 2–4 BGB)	3.355	3.337	3.678	3.637	3.822	4.292
Ersetzung von Erklärungen des/der Personensorgeberechtigten (§ 1666 Abs. 3 Nr. 5 BGB)	2.102	1.534	1.598	1.635	1.846	2.391
Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB)	14.370	15.067	17.029	15.403	17.168	16.486
davon: Vollständige Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB)	6.795	7.071	8.497	7.585	8.863	7.580
Teilweise Übertragung der elterlichen Sorge auf das Jugendamt oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger (§ 1666 Abs. 3 Nr. 6 BGB)	7.605	7.996	8.532	7.818	8.305	8.906
Maßnahmen des Familiengerichts (gesamt)	28.797	28.298	30.751	29.408	31.621	32.181

Quelle: Statistischen Bundesamtes (2018a)

Im Durchschnitt des Jahres 2014 waren in Deutschland 235 von 100.000 Minderjährigen von einer familiengerichtlichen Maßnahme betroffen waren, davon 130 von einem Sorgerechtsentzug. Im Jahr 1994 betrug dieser Wert noch 49, was einer Zunahme von 165% entspricht (Münder/Mutke/Schone 2000, S. 73).

2017 beschlossen die Familiengerichte insgesamt 32.181 Maßnahmen wegen Kindeswohlgefährdungen (davon 16.486 Beschlüsse zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge). In weiteren 9.012 Fällen wurde von den Gerichten die Möglichkeit der Auferlegung der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe genutzt.

Insgesamt wird deutlich, dass einerseits die Sorgerechtsentzüge (ganz oder teilweise) seit den Jahren vor 2005 auf mehr als das doppelte gestiegen (von durchschnittlich 8.096 in den Jahren 2000–2005 auf durchschnittlich 16.522 in den Jahren 2015–2017) sind und parallel dazu sich mit 8.000 bis 9.000 Fällen pro Jahr ein breiter Sockel des Eingriffs in elterliche Sorge durch Auferlegung der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung herausgebildet hat. Damit stellen die Eingriffe in die elterliche Sorge im Jahr 2017 ein Allzeithoch der Eingriffsaktivitäten von Familiengerichten in die elterliche Sorge seit Bestehen der Jugendhilfestatistik dar.

Diese Entwicklungen sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht damit zu erklären, dass sich heute Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien eklatant von denen vor 10 oder 20 Jahren unterscheiden (vgl. hierzu Bindel-Kögel/Seidenstücker 2017, S. 133 ff.). Wahrscheinlicher ist, dass sich deutliche Veränderungen im fachlichen Handeln der mit Kinderschutz befassten Professionen (allen voran Sozialpädagog*innen, Richter*innen) ergeben haben, die einen Reflex auf die vermehrte öffentliche Thematisierung des Kinderschutzes und auf die vielfältigen gesetzlichen Änderungen darstellen. Auch weitere Fachkräfte, die mit Minderjährigen von Berufs wegen zu tun haben (z. B. Erzieher*innen, Lehrer*innen, Kinderärzt*innen, Hebammen) wurden durch die gesetzlichen Veränderungen (§ 4 KKG) angesprochen und sind entsprechend für Fragen des Kinderschutzes sensibilisiert. Nicht zuletzt deren erhöhte Meldebereitschaft von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gegenüber den Jugendämtern (vgl. Statistisches Bundesamt 2018b) – häufig verbunden mit der unmittelbaren Erwartung des Tätigwerdens der verantwortlichen Fachkräfte – hat sicherlich zur Steigerung intervenierender Konzepte beigetragen.

Erstaunlich und zugleich verwirrend ist dabei, dass sich zwar dieser Megatrend in allen Bundesländern und den meisten Jugendämtern zeigt, dass es jedoch nach wie vor erhebliche Disparitäten in der Entscheidungspraxis gibt. Insgesamt waren im Jahr 2014 von 235 jungen Menschen pro 100.000 Minderjährigen von einer familiengerichtlichen Maßnahme betroffen. Besonders auffällig ist jedoch die Streuung, die sich innerhalb der einzelnen Bundesländer ergibt. Diese erstreckte sich von 113,8 gerichtlichen Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern bis zu 519,3 Maßnahmen pro 100.000 Minderjährige in Bremen. Nach dem „Spitzenreiter“ Bremen folgen Berlin (490,5) und das Saarland (466,6). Am unteren Ende der Verteilung befinden sich Mecklenburg-Vor-

pommern (113,8), Baden-Württemberg (123,1) und Hessen (131,2) (vgl. Seidenstücker/Weymann 2017, S. 113).

„Vergleichbare Ergebnisse zeigen sich bei den vollständigen und teilweisen Sorgerechtsentzügen: Hier rangieren die Zahlen zwischen 52,3 Sorgerechtsentzügen pro 100.000 Minderjährige in Mecklenburg-Vorpommern und 343,1 im Saarland. Die Spannweite ist hier sogar noch höher als bei der Gesamtheit der Maßnahmen und beträgt das 6½fache. Eine hohe Zahl an Sorgerechtsentzügen ist neben dem Saarland in Berlin (274,1 pro 100.000) und in Bremen (243,7) zu verzeichnen, besonders geringe Werte weisen neben Mecklenburg-Vorpommern Baden-Württemberg (66,6) und Hessen (69,8) aus.“ (ebd., S. 114)

Bemerkenswert ist darüber hinaus, dass sich gleiche Disparitäten auch innerhalb der Bundesländer auf lokaler Ebene zeigen. So ergaben Vergleiche von größenmäßig und sozialstrukturell vergleichbaren zum Teil benachbarten Kommunen in verschiedenen Bundesländern ebenfalls Unterschiede von oft weit über 100% (ebd., S. 115 ff.).

In diesen Daten spiegeln sich die Probleme, die das unbestimmte Rechtskonstrukt der Kindeswohlgefährdung mit sich bringt. Es lässt erhebliche Interpretations- und Handlungsspielräume, die durch die jeweiligen Akteure vor Ort durch ihre Einschätzungen und Hypothesen bezüglich des Gefahrenpotentials von Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen gefüllt werden müssen. Objektive Maßstäbe sind in diesem Feld nicht verfügbar.

Deutlich wird durch diese Datenlage auch, dass sich häufig ganz unterschiedliche lokale Gepflogenheiten bis hin zu eingespielten Kooperationskulturen zwischen Jugendämtern und Familiengerichten herausbilden. Sie lassen sich an der Wahl eines möglichst frühen oder eher späten Zeitpunkts der Information des Familiengerichts über einen Gefährdungsfall durch das jeweilige ASD-Team festmachen, also an fachlich begründbaren, jedoch unterschiedlichen Strategien, die erhebliche Folgewirkungen für davon betroffene Kinder, Jugendliche und Familien haben, da sie für sie mit sehr unterschiedlichen Eingriffsrisiken/-chancen verbunden sind (vgl. Münster et al. 2017).

„Lokale Kulturen können sich umso besser habitualisieren, je höher die personelle Kontinuität ist – Gelegenheiten bieten sich ganz besonders in überschaubaren ländlichen Bereichen. Hier wird sowohl von Gerichten als auch Jugendämtern sehr positiv von einem ‚Hand-in-Hand-Arbeiten‘ mit den immer gleichen Partner*innen berichtet. In Gerichten mit einer Vielzahl an Richter*innen sind solche individuellen Kooperationen nicht ohne weiteres möglich. Eingespieltes Zusammenwirken der Akteure kann durchaus sehr effizient sein und dem Wohl der gefährdeten Kinder dienen. Vorsicht ist aber geboten, wenn enge Kontakte – auch unter dem vermeintlich einigenden Begriff der Verantwortungsgemeinschaft – nicht ausreichend reflektiert werden, sich wegen ihres ‚guten Funktionierens‘ einschleifen und zu sys-

tematischen blinden Flecken führen können. Eltern dürften solche Kooperationsformen eher als gegen sie geschmiedete Allianzen erleben.“ (Münder et al. 2017, S. 444)

Bei allen Disparitäten zwischen Bundesländern und zwischen einzelnen Jugendämtern innerhalb der Bundesländer lässt sich aber als Gemeinsamkeit feststellen, dass Zwangskontexte im Bereich der Hilfen zur Erziehung nicht nur quantitativ zunehmen, sondern auch sichtbarer werden als bislang (vgl. Struck 2018; siehe auch Schone in diesem Band). Mierendorff und Ostner (2014) verweisen in diesem Zusammenhang auf die seit der Jahrtausendwende zunehmenden staatlichen kindbezogenen Initiativen, worunter neben vielen gesetzlichen Änderungen des SGB VIII in den letzten 15 Jahren insbesondere auch die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ oder auch „motivierende“ Elternbriefe der Jugendämter zur Inanspruchnahme von Vorsorgeuntersuchungen zu zählen sind. Der Großteil dieser Initiativen und Maßnahmen zielen auf die Funktionsfähigkeit von Eltern und werden zunehmend konkret als kinderschutzorientierte Maßnahmen erkennbar – eine Entwicklung, die auch international zu beobachten sei (ebd., S. 202).

Auch wenn die gesetzlichen Änderungen in den vergangenen 15 Jahren nicht ausdrücklich mit dem Ziel vermehrter Eingriffe ins Elternrecht durchgeführt sein mögen, so sind genau diese als faktische Folgen nicht zu übersehen. Allein die Tatsache, dass jährlich knapp 10.000 Familien zur Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung gezwungen werden, die nicht auf freier Entscheidung von Eltern beruht, sondern auf gerichtlicher Anordnung zur Inanspruchnahme, bedeutet eine wachsende Zahl von Hilfeleistungen, die hoheitlich erzwungen werden und nicht mehr – wie es dem „Geist“ der Hilfen zur Erziehung entspräche – vorrangig auf der Grundlage der freiwilligen Wahrnehmung eines Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII unter Beachtung der sozialpädagogischen Handlungsprinzipien der §§ 36 und 37 SGB VIII als Ergebnis einer Aushandlung erfolgen. Dieser Trend zur vermehrten Etablierung von Zwangskontexten im Kinderschutz ist aus derzeitiger Sicht noch nicht abgeschlossen (vgl. Münder et al. 2017, S. 446).

Fazit

Wir haben Kindeswohlgefährdung als ein *rechtliches und normatives Konstrukt* beschrieben. Ein *rechtliches* Konstrukt ist es insofern, als die unbestimmten Rechtsbegriffe des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB auf konkrete Einzelfälle angewandt werden und die Rechtsbegriffe durch die Sachverhalte aus den Einzelfällen gefüllt werden müssen; ein *normatives* Konstrukt ist es durch das unweigerliche Einfließen von Normen und Wertvorstellungen von Sozialarbeiter*in-

nen und Richter*innen in die Bewertung der Situation des Kindes. In jedem Einzelfall geht es um einen komplexen Abwägungsprozess durch Sozialarbeiter*innen und Richter*innen bezüglich der Gefährdungsgrenze, die, wird sie unterschritten, das elterliche Erziehungsprimat nicht antasten darf, wird sie überschritten, das Eingreifen des Staates zum Schutz der Kinder unabweisbar macht.

Wenn Bewertungsvorgänge über die Lebenslage von Kindern und das Erziehungsverhalten von Eltern notwendig werden und wenn hierfür objektive Maßstäbe fehlen, dann gilt es genauestens zu betrachten, wie und auf welcher Grundlage solche Bewertungen zustande kommen. Dies gilt nicht nur für die Jugendhilfe, sondern auch bezogen auf die Gerichte bzw. die Richter*innen, die in solchen Fällen genau so wenig nur gesetzliche Anordnungen realisieren und Entscheidungen aus der bloßen Anwendung von Gesetzen auf feststellbare Tatbestände ableiten können. Richter*innen sind in diesem Feld sogar in besonderer Weise auf außerrechtliche fachlich sozialpädagogische und psychologische Bewertungsprozesse angewiesen, wenn sie zu abgewogenen Entscheidungen kommen wollen.

Da der § 1666 BGB eine extrem auslegungsbedürftige Rechtsnorm ist, ist zu beachten, dass die von Amts wegen zur Sicherung des Kindeswohls beauftragten Personen immer auch ihre eigenen, wesentlich durch gesellschaftliche Norm- und Wertvorstellungen geprägten weltanschaulichen, politischen, alltagstheoretischen, schichtspezifischen Vorstellungen von Familie, Erziehung und Kindeswohl zum Maßstab ihres Handelns machen.

Die Gefährdung muss daher konkret benannt, fachlich dargelegt und begründet sein. Für die Akteure gilt es, bei Darstellungen, Einschätzungen und Folgerungen stets zwischen Tatsachen und Meinungen zu unterscheiden, d. h. professionelle Erkenntnis und persönliche Überzeugungen zu entflechten. Erst wenn dieses Gebot strikt eingehalten und kontrolliert wird, kann der Vorteil des offenen § 1666 BGB zum Tragen kommen, nämlich, dass unbestimmte Rechtsbegriffe in ihrer Struktur gegenüber neuen Konzepten und Entwicklungen prinzipiell offen sind und sie es im besonderen Maß erlauben, den Prozess der Entscheidungsfindung am Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit auszurichten.

Literatur

- Biesel, K./Urban-Stahl, U. (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bindel-Kögel, G./Seidenstücker, B. (2017): Ergebnisse der Fallerhebungen in den beteiligten Jugendämtern. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: S. 123–188.

- Harnach, V. (2011): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe – Grundlage und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. 6., überarb. Aufl., Weinheim und München: Beltz Juventa.
- Hensen, G./Schone, R. (2011): Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zwischen Recht und Praxis. – In: Körner, W./Deegener, G. (Hrsg.): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich: Pabst 2011, S. 13–28.
- Mierendorff, J./Ostner, I. (2014): Kinder im Wohlfahrtsstaat. Leitbilder der aktuellen Sozialpolitik. In: Bühler-Niederberger, D./Alberth, L./Eisentraut, S. (Hrsg.): Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven? Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 200–221.
- Münchener Kommentar (2012): Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 6. Aufl., München: C.H. Beck.
- Münder, J./Mutke, B./Schone, R. (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum.
- Münder, J. (Hrsg.) (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Münder, J./Bindel-Kögel, G./Hoffmann, H./Lampe, W./Schone, R./Seidenstücker, B. (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zusammenfassung und Perspektiven. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 423–451.
- Oelkers, N./Schrödter, M. (2010): Kindeswohl und Kindeswille. Zum Wohlergehen von Kindern aus der Perspektive des Capability Approach. In: Otto, H. U./Ziegler, H. (Hrsg.): Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft, 2. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag, S. 165–197.
- Palandt, O. (2016): Bürgerliches Gesetzbuch. Beck'sche Kurzkommentare. 75. Aufl., München: C.H. Beck.
- Rietmann, S./Hensen, G. (2008). Perspektivendifferenz und Interessenanalyse. Koordination Früher Hilfen als Systemischer Diskurs. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (1)11, S. 33–46.
- Schone, R. (2008). Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ). Berlin: Eigenverlag.
- Schone R. (2015a): Einschätzung von Gefährdungssituationen im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München und Basel: Ernst Reinhardt, S. 265–237.
- Schone, R. (2015b): Kindeswohlgefährdung – Was ist das? In: Schone, R./Tenhaken, W. (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. 2., überarb. und erw. Aufl., Weinheim und Basel: Beltz Juventa. 13–53.
- Schone, R. (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: S. 15–38.

- Seidenstücker, B./Weymann, M. (2017): Entwicklungen im Kinderschutz – eine sekundärstatistische Analyse. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim und Basel: Beltz Juventa: S. 108–122.
- Statistisches Bundesamt (2018a): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2017. ZR1.1, ZR1.2. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Statistisches Bundesamt (2018b): Kinder- und Jugendhilfestatistiken 2017 – Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. Wiesbaden: Eigenverlag.
- Staudinger, J. (2016): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen – Buch 4: Familienrecht §§ 1638–1683. Neubearbeitung, Berlin: Sellier de Gruyter.
- Struck, N. (2018): „Auflagenerteilung“ – ein Jugendamt hat geholfen. Ein Lehrstück zu Rechtsbrechung und -beugung. In: Forum Erziehungshilfen 24(3), S. 181–183.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Zum Verhältnis von Kinderschutz zu Kinderrechten

Wolfgang Hammer

1 Prolog

Kinderrechte sind nicht teilbar. Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern bilden eine rechtliche, humanitäre und fachliche Einheit. Die isolierte Betrachtung des Kinderschutzes, wie sie z. T. die öffentliche Debatte in Deutschland prägt, ist weder sachlich noch humanitär zielführend und steht auch im Widerspruch zur rechtlichen Verankerung des Kinderschutzes im Grundgesetz und in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK).

Pflege und Erziehung der Kinder sind danach (Art. 3 GG/Präambel der KRK) das natürliche Recht und zugleich auch Pflicht der Eltern. Diese Vorangstellung der Eltern oder der erweiterten Familie zu unterstützen und gegen Eingriffe zu schützen, ist Aufgabe der Staatlichen Gemeinschaft. Die Trennung eines Kindes von seinen Eltern/seiner Familie darf nur erfolgen, wenn sie zur Abwehr einer Gefährdung alternativlos ist, dem Kindeswohl dient und ihr eine überprüfbare gerichtliche Entscheidung zugrunde liegt. Damit steht die Unterstützungsverpflichtung der staatlichen Gemeinschaft, bestehende Bindungen in Krisen zu stärken oder Kindern neue Bindungen zu ermöglichen, an erster Stelle. Eine auf die Gefährdung von Kindern in ihren Familien beschränkte Orientierung des Kinderschutzes blendet zudem die Auseinandersetzung mit der größten Kindeswohlgefährdung aus, die Kindern droht: nämlich die Folgen von Armut ihrer Eltern. Diese Armut in Verbindung mit dem Status der/des Alleinerziehenden ist aber seit langer Zeit wesentlicher Faktor für Hilfebedarfe, Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen. Ein Staat, der präventive Hilfen für Familien nicht bedarfsgerecht ausgestaltet und finanziert, aber die Eingriffe in Familien durch Inobhutnahmen und Fremdunterbringungen erhöht, wird unglaublich, wenn er vorgibt dadurch den Kinderschutz verbessern zu wollen. Diese Entwicklung wird zuweilen ursächlich auf das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) von 2012 zurückgeführt. Es lohnt sich also, die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und seine beabsichtigten und nicht beabsichtigten Folgen näher anzuschauen.

2 Die Stellung des Kinderschutzes im Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) wurde als erzieherisches Reformgesetz parallel zur deutschen Wiedervereinigung beschlossen. Die Volkskammer der DDR setzte Teile des Gesetzes, das zum 1.1.1991 in den alten Bundesländern in Kraft trat, bereits zum 1.10.1990 als Jugendhilfe-Organisationsgesetz in Kraft. Das KJHG wurde damit zum Leistungsrecht als Teil des Sozialgesetzbuches (SGB VIII). Durch seine präventive Grundausrichtung schaffte es nicht nur eine Reihe individueller Rechtsansprüche für Eltern, insbesondere im Bereich Hilfen zur Erziehung, sondern auch eine auf Hilfe ausgerichtete Infrastruktur für Eltern und Kinder, deren Inanspruchnahme vorrangig auf freiwilliger Basis erfolgen sollte. Dies gilt auch für die Stellung des Kinder- und Jugendschutzes, der als durchgängiges Prinzip integraler Bestandteil des gesamten Leistungsspektrums ist. Der eingreifende Kinderschutz orientierte sich eng am staatlichen Wächteramt nach Art. 6 GG. Erst als Reaktion auf die verstärkte öffentliche Kinderschutz-Diskussion ausgelöst durch tragische Einzelfälle wurde der Schutzauftrag des Jugendamtes 2005 im neuen § 8a SGB VIII als Teil des Kinder- und Jugendhilfe-Weiterentwicklungsgesetzes (KICK) konkretisiert und an qualitative Verfahrens-Standards (Risikoeinschätzung, kollegiale Beratung, Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft) gebunden.

3 Zur Bedeutung der medialen und politischen Aufmerksamkeit und ihre Auswirkung auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe

Die bundesweite Debatte um eine Verbesserung des Kinderschutzes hat sich über zwei Legislaturperioden hingezogen, bis dann ein Bundeskinderschutzgesetz unter Einschaltung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat im Dezember 2011 verabschiedet wurde und 2012 in Kraft trat. Die mediale und politische Fokussierung seit 2005 ist deshalb so beachtenswert, als sie nicht etwa durch einen Anstieg tragischer Todesfälle von Kindern ausgelöst wurde, die durch Handeln oder Unterlassen ihrer Eltern oder Pflegeeltern ums Leben kamen. Neu war, dass einige dieser Todesfälle anders als in der Vergangenheit teils über Monate hinweg eine hohe überregionale mediale und politische Aufmerksamkeit erhielten und dadurch eine Empörungswelle in ganz Deutschland auslösten. Neu war zugleich die öffentlich aufgeworfene Schuldfrage nach Verantwortlichen insbesondere in den Jugendämtern und damit auch für die politisch Verantwortlichen in Kommunen und Ländern, die unter erheblichen Druck gerieten. Plötzlich sahen sich nicht nur fallverantwortliche Fachkräfte, Amtsvormünder und Jugendamts-Leitungen, sondern auch Dezentrentinnen und Dezenten, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und selbst